

Erhaltungssatzung für den Stadtteil Remscheid-Hasten (Teilbereich A - Hofschaff Hasten, Hastener Straße, Richard-Lindenberg-Platz, Büchelstraße - und Teilbereich B - Hofschaff Büchel -)

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 19.02.1990 aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ergibt sich aus dem Plan, der im Stadtplanungsamt, Remscheid, Rathaus, Zimmer 145, während der Kerndienstzeit (montags - donnerstags 8.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr sowie freitags 8.00 - 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden kann.

Eine kleinmaßstäbliche Darstellung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch der Abbruch, die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Die Aufstellung der Erhaltungssatzung für den Stadtteil Remscheid-Hasten hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.06.1989 beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 31.07.1989 amtlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Remscheid - Stadtplanungsamt - geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Erhaltungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Veröffentlicht im RGA und BM am
in Kraft getreten am

07.03.1990
07.03.1990

6.07

Hinweis gem. § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Erhaltungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Erhaltungssatzung *Ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid - Stadtplanungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erhaltungssatzung für den Stadtteil Remscheid-Hasten sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem bereitgehaltenen Plan und grob aus dieser Planveröffentlichung.

Remscheid, 01 März 1990

Bona
Bürgermeister

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung
für den Bereich des Stadtteils AS-Hasten

Teilbereich A: Gebiet Hofschaff Hasten,
Hastener Str., Richard-Lindenberg-Platz,
Büchelstr.

Teilbereich B: Gebiet Hofschaff Büchel

